



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragschluss

Für Verträge mit der Firma Renotex GmbH gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Mietdauer

1. Die Mietdauer beginnt bei Abholung des Mietgerätes durch den Mieter im Zeitpunkt der Abholung, bei vereinbartem Transport des Mietgerätes zum Mieter durch die Firma Renotex GmbH mit der Übergabe des Mietgerätes an den Mieter. War für die Abholung oder für die Übergabe ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart und gerät der Mieter mit der Abnahme des Mietgerätes in Annahmeverzug, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage der Bereitstellung.
2. Die Mietdauer endete mit der Rückgabe des Mietgerätes bzw. bei Abholung des Mietgerätes durch die Firma Renotex GmbH.

§ 3 Übergabe des Mietgerätes und Pflichten des Mieters

1. Die Firma Renotex GmbH ist verpflichtet, dem Mieter das Mietgerät im gebrauchsfähigen Zustand zu übergeben.
2. Bei Anlieferung ist der Mieter verpflichtet, am vereinbarten Ort sämtliche Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Mietgerät rechtzeitig vom Mieter bzw. einem von ihm Beauftragten entgegengenommen wird. Kann das Mietgerät durch einen schuldhaften Verstoß seitens des Mieters nicht abgeliefert werden, ist der Mieter verpflichtet, sämtliche insofern anfallenden Kosten der Firma Renotex GmbH zu ersetzen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte pfleglich und fachgerecht zu behandeln. Beim Betrieb der Mietgeräte hat er alle hierfür maßgeblichen Vorschriften einzuhalten. Er hat das Mietgerät insbesondere täglich zu kontrollieren und sicherzustellen, dass vom Mietgerät keine Gefahren für Dritte ausgehen.

Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, das Mietgerät nur in dafür geeigneten Räumen zu betreiben.

4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellort des Mietgerätes gegen Diebstahl gesichert ist.
5. Jede Weitergabe des Mietgerätes an Dritte oder die Verbringung des Mietgerätes an einen anderen als den vereinbarten Ort bzw. Lieferort ist nur mit vorheriger Zustimmung der Firma Renotex GmbH gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die gemieteten Maschinen hat der Mieter die Firma Renotex GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Mieter haftet dem Vermieter in einem solchen Fall für entstehende Ausfallkosten.

RENOTEX GmbH Friedrich Rinderer Geschäftsführer 94491 Hengersberg Passauer Straße 50b Tel. 0 99 01 / 24 36 Fax 0 99 01 / 9 41 85	Zweigstellen	Rohrbruchsuche	Wasserschädentrocknung	Bankverbindungen
	Landshut Regensburg Internet: E-Mail: HRB 3405	Tel. 08 71 / 80 00 520 Tel.: 09 41 / 5 10 80 www.renotex.de info@renotex.de Amtsgericht Deggendorf Sitz Hengersberg	Rohrreinigung Flachdach-Lecksuche Thermografie Feuchtemessung Bautrocknung	Geruchsneutralisierung Bauheizung Dichtigkeitsprüfung Kanal Fräsen Diamantschleifen

6. Im Fall eines Defektes des Mietobjektes ist die Firma Renotex GmbH unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, eigenmächtig ohne Zustimmung der Firma Renotex GmbH Reparaturen durchzuführen. Sofern das Gerät am Tag der Meldung der Reparatur wieder einsatzbereit ist, berechtigt dies nicht zu einem Abzug oder einer Minderung des Rechnungsbetrages.

§ 4 Haftung der Firma Renotex GmbH

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftet die Firma Renotex GmbH nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrerseits oder seitens eines Vertreters. Ein Anspruch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 5 Haftung des Mieters

Bei Beschädigung des Mietobjektes oder Verlustes des selbigen haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsregeln. Der Mieter hat das Mietobjekt in mangelfreiem und gereinigtem Zustand, so wie übernommen, zurückzugeben.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen haftet der Mieter.

§ 6 Mietpreis

Der Mieter ist verpflichtet,

1. die vereinbarte Miete zu bezahlen. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Abgerechnet werden jeweils volle Tage. Der Tag der Anlieferung und der Tag der Rückgabe zählen je als volle Miettage.
2. die Kosten des Brennstoffs und der Versorgung mit elektrischer Energie gehen zu Lasten des Mieters.

§ 7 Rückgabe des Mietgerätes

Das gemietete Gerät ist im ordentlichen und gereinigten Zustand zurückzugeben bzw. zur Abholung bereit zu stellen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Deggendorf. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts.

Renotex GmbH
01.01.2010

RENOTEX GmbH Friedrich Rinderer Geschäftsführer 94491 Hengersberg Passauer Straße 50b Tel. 0 99 01 / 24 36 Fax 0 99 01 / 9 41 85	Zweigstellen		Rohrbruchsuche	Wasserschädentrocknung	Bankverbindungen
	Landshut Regensburg	Tel. 08 71 / 80 00 520 Tel.: 09 41 / 5 10 80	Rohrreinigung Flachdach-Lecksuche	Geruchsneutralisierung Bauheizung	Raiffeisenbank Hengersberg
	Internet: E-Mail:	www.renotex.de info@renotex.de	Thermografie Feuchtemessung Bautrocknung	Dichtigkeitsprüfung Kanal Fräsen Diamantschleifen	Kto.-Nr. 181 870 (BLZ 741 616 08)
	HRB 3405	Amtsgericht Deggendorf Sitz Hengersberg			